



HESSISCHER LANDTAG

11. 11. 2003

*Dem
Hauptausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über den Hessischen Rundfunk
Drucksache 16/316**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 Buchst. a wird in Abs. 2 als neue Nr. 26 eingefügt:

"26. Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Hessischen Jugendrings."

Nr. 26 wird Nr. 27.

2. In Art. 1 wird als neuer Buchst. c eingefügt:

In § 5 wird als neuer Abs. 5 angefügt:

"(5) Unbeschadet des Abs. 3 sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Bei den Vertretern nach Abs. 2, 1. bis 26. muss, soweit eine andere Person als Nachfolger oder Nachfolgerin eines Mitgliedes entsandt wird, diese Person eine Frau sein, wenn zuvor ein Mann entsandt wurde, oder ein Mann sein, wenn zuvor eine Frau entsandt wurde.

Satz 2 gilt nicht, wenn dies im Einzelfall oder aufgrund der Zusammensetzung der entsendungsberechtigten Stelle nicht möglich ist."

Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

Wiesbaden, 11. November 2003

Der Fraktionsvorsitzende:
Walter